



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 11/49/7G
Vom **07.12.2011**
P115254

Bericht und Antrag des Ratsbüros zur Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung (AB). Anpassungen im Hinblick auf die Inbetriebnahme der Abstimmungsanlage

11.5254.01, Bericht Ratsbüro

— ://: Zustimmung

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 11.5254.01 vom 17. Oktober 2011, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 23 Titel sowie Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

Beschlussfähigkeit, Präsenzfeststellung

² Um die Beschlussfähigkeit zu überprüfen, kann das Präsidium jederzeit die Präsenz feststellen lassen.

§ 29 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Beschlussfassung über die Aufhebung der Immunität gemäss § 79 Abs. 2 der Kantonsverfassung sowie über die dringliche Inkraftsetzung eines Gesetzes oder Beschlusses gemäss § 84 der Kantonsverfassung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 30 wird aufgehoben

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Das Ratsbüro bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

://: Zustimmung

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 11.5254.01 vom 17. Oktober 2011, beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 werden wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Zu Beginn jeder Sitzung wird die Präsenz festgestellt. Wer sich innerhalb einer Viertelstunde nach der Eröffnung der Sitzung angemeldet hat, gilt als anwesend.

§ 8 Abs. 3 lit. e und f erhalten folgende neue Fassung:

e) die vollständigen Ergebnisse der durchgeführten Abstimmungen;

f) bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäss § 23 Abs. 2 GO die Namen der anwesenden Ratsmitglieder;

§ 13 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

Verlust des Sitzungsgeldes

§ 13. Der Anspruch auf das Sitzungsgeld entfällt für Mitglieder, die bei Sitzungsbeginn nicht anwesend waren.

² Er entfällt auch für Mitglieder, die bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäss § 23 Abs. 2 GO nicht anwesend sind.

§ 30 erhält folgende neue Fassung:

§ 30. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mit der Abstimmungsanlage.

² Liegt zu einem Gegenstand nur ein einziger Antrag vor, so stellt das Präsidium dessen stillschweigende Annahme fest. Bei Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie bei Abstimmungen über Begnadigungen und über Bürgeraufnahmen ist immer abzustimmen.

§ 30a wird neu eingefügt:

Ausnahmen von der elektronischen Stimmabgabe

§ 30a. Falls die Abstimmungsanlage nicht verfügbar ist oder das Präsidium dies anordnet, erfolgt die Stimmabgabe durch Handerheben. Das Präsidium stellt fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob eine Auszählung stattzufinden hat. Die Stimmen werden vom Ratssekretariat gezählt.

² Die Stimmen sind in jedem Fall auszuzählen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt, bei Schlussabstimmungen über Vorlagen sowie bei Abstimmungen über Begnadigungen und über Bürgeraufnahmen.

³ Eine namentliche Abstimmung ist durchzuführen, falls zehn Ratsmitglieder dies schriftlich verlangen.

⁴ Die Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäss § 23 Abs. 2 GO sowie die Aufhebung der Immunität und die dringliche Inkraftsetzung eines Gesetzes oder Beschlusses gemäss § 29 Abs. 2 GO werden mit namentlicher Abstimmung durchgeführt.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Das Ratsbüro bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.